Kooperationsvereinbarung

zwischen

der Peking University
Beijing
100871 China
vertreten durch ihren Präsidenten
Prof. Xu Zhihong

- nachfolgend die chinesische Seite –

und

der Freien Universität Berlin
vertreten durch ihren Präsidenten
Univ.-Prof. Dr. Dieter Lenzen
Kaiserswerther Str. 16-18
14195 Berlin

- nachfolgend die deutsche Seite –

Um den Inhalt der am 1. Juli 2005 unterzeichneten „Absichtserklärung der Nationalen Staatlichen Leitungsgruppe für Chinesisch als Fremdsprache (NOCFL), Volksrepublik China, und der Freien Universität Berlin, Bundesrepublik Deutschland, über die gemeinsame Einrichtung eines Konfuzius-Instituts an der Freien Universität Berlin" konkret umzusetzen, treffen die chinesische Peking-Universität und die deutsche Freie Universität Berlin nach freundlichen Verhandlungen folgende Kooperationsvereinbarung:

1. Ziele

Die Parteien fördern den Austausch zwischen der Volksrepublik China und der Bundesrepublik Deutschland und unterstützen das Studium und die Forschung hinsichtlich der chinesischen Kultur in der Bundesrepublik Deutschland. Zu diesem Zweck soll von der Peking-Universität, beauftragt von der Nationalen Staatlichen Leitungsgruppe für Chinesisch als Fremdsprache, und der Freien Universität Berlin ein Konfuzius-Institut in Rechtsform eines eingetragenen Vereins gegründet werden. Die Parteien verpflichten sich, die als Anlage beigefügte Vereinssatzung als verbindlich für ihre Zusammenarbeit anzusehen und zur Eintragung beim Vereinsregister einzureichen.

2. Aktivitäten

Die Aktivitäten des Vereins sind gerichtet auf die Förderung der Kenntnis chinesischer Kultur, auf die Pflege der chinesisch-deutschen Zusammenarbeit, die Vermittlung

chinesischer Sprachkenntnisse, die Unterstützung der Sinologie und der Chinastudien an der FU Berlin und auf die Förderung chinabezogener Projekte.

3. Bezeichnung

Um in der Öffentlichkeit die Verbindung des Vereins zur FU Berlin zum Ausdruck zu bringen, wird die Bezeichnung „Konfuzius-Institut an der Freien Universität" verwandt.

4. Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat. Alle Organe sind bei der Gründung paritätisch zu besetzen. Die paritätische Besetzung ist auch bei Neubesetzungen von Vereinsorganen beizubehalten.

(2) Gründungsmitglieder für die deutsche Seite sind:

- die Freie Universität Berlin
- ein Mitglied der Abteilung Außenangelegenheiten
- zwei Vertreter des Bereichs Sinologie/Chinastudien
- ein Vertreter des Bereichs Germanistik oder Geistes- bzw. Sozialwissenschaften

Gründungsmitglieder für die chinesische Seite sind:

- die Peking Universität (PKU)
- zwei Mitglieder des International College for Chinese Language Studies der PKU
- ein Mitglied des Zentrums für Deutschlandstudien der PKU
- ein Mitglied des International Office der PKU

(3) Der Verein wird von dem Vorstandsvorsitzenden oder dem Stellvertreter vertreten. Bei der Gründung wird ein deutsches Mitglied Vorstandsvorsitzender, ein chinesisches Mitglied Stellvertreter. Nach jeweils drei Jahren kann die Besetzung zwischen der chinesischen und der deutschen Seite wechseln. Eine gemeinsame Vertretung des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters soll im Falle von Schwierigkeiten erfolgen. Grundsatzentscheidungen können nur durch einstimmigen Beschluss aller vier Vorstandsmitglieder getroffen werden.

5. Finanzierung

(1) Das chinesische Erziehungsministerium (Hanban) wird das Konfuzius-Institut an der Freien Universität Berlin e. V. gemäß der beigefügten Anlage mit angemessenen Finanzmitteln ausstatten, damit es seine satzungsmäßigen Aufgaben wahrnehmen kann. Der Anlage sind die konkreten Beträge und die zugehörigen Zahlungszeitpunkte zu entnehmen. Diese Anlage ist Bestandteil der Kooperationsvereinbarung.

(2) Die deutsche Seite wird dem Konfuzius-Institut an der Freien Universität Berlin e.V. für die ersten zwei Jahre Räume kostenfrei und eine Erstausstattung zur Verfügung stellen.

6. Inkrafttreten und Vertragsdauer

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt unbefristet. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

7. Vertragsänderungen

Bei sämtlichen Vertragsänderungen ist die Schriftform zu wahren.

8. Anwendbares Recht

Für diese Vereinbarung gilt deutsches Recht und die deutsche Gerichtsbarkeit. Die Parteien bemühen sich, Streitigkeiten im Einvernehmen zu klären.

Berlin, den 27. April 2006

Für die Freie Universität Berlin	Für die Peking University
Univ.-Prof. Dr. Dieter Lenzen Präsident	Prof. Xu Zhihong Präsident

Satzung

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Konfuzius-Institut an der Freien Universität Berlin e.V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Sitz des Vereins ist Berlin

(3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2
Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

(1) Vereinszweck sind die Förderung der Kenntnis chinesischer Kultur, die Pflege der chinesisch-deutschen Zusammenarbeit, die Vermittlung chinesischer Sprachkenntnisse, Unterstützung der Sinologie und der Chinastudien an der FU Berlin und die Förderung chinabezogener Projekte

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus 10 Mitgliedern, 5 deutschen und 5 chinesischen juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts oder natürlichen Personen. Scheidet ein Mitglied aus, kann ein neues Mitglied mit der Nationalität des ausgeschiedenen Mitgliedes aufgenommen werden. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft einer natürlichen Person ist ein besonderes Engagement in der chinesisch-deutschen Zusammenarbeit.

(2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Beschluss des Vorstandes muss einstimmig von allen vier Vorstandsmitgliedern getroffen werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet
a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung;
b) durch schriftliche Austrittserklärung oder
c) durch Ausschluss aus dem Verein.

(4) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(5) In begründeten Fällen können die Mitglieder die Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen.

§ 4
Ausschluss eines Mitglieds

(1) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung wegen Schädigung des Ansehens, der Interessen des Vereins oder aus einem anderen wichtigen Grund ausgeschlossen werden.

(2) Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied zu hören.

(3) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat.

§ 6
Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

1. Beratung und Empfehlung zu konzeptionellen Fragen für die Arbeit des Vereins
2. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
3. Wahl des Vorstandes,
4. Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Jahresberichts des Vorstandes,
5. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
6. Ausschluss von Mitgliedern
7. Wahl der Beiratsmitglieder,
8. Regelung der Mitgliedsbeiträge,
9. Wahl des Wirtschaftsprüfers
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(2) In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den Vorstandsvorsitzenden einberufen. Die Mitglieder sind unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzuladen.

(3) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung einzureichen. Dies gilt nicht für

Abänderungsanträge zu vorliegenden Anträgen. Die endgültige Tagesordnung wird spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstandsvorsitzenden an die Mitglieder versandt.

(4) Der Vorstandsvorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens drei Mitglieder diese unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragen. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Tage der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandvorsitzende.

(6) Jedes anwesende Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Alle Beschlüsse werden, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Gegen die Ablehnung eines Antrages durch das Vereinsmitglied Freie Universität Berlin oder das Vereinsmitglied Peking University kann ein Beschluss nicht wirksam gefasst werden.

(8) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(10) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7
Beirat

(1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen. Die Mitglieder des Beirats sollen Personen sein, die sich durch ihre wissenschaftliche oder sonstige Tätigkeit in der chinesisch-deutschen Zusammenarbeit in der Öffentlichkeit Ansehen erworben haben.

(2) Der Beirat besteht aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, deren Zahl ebenfalls von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

(3) Der Beirat ist ehrenamtlich tätig.

(4) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8
Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Einzelheiten hinsichtlich der Aufgaben und Befugnisse der Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein je einzeln gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Grundsatzentscheidungen können nur durch einstimmigen Beschluss aller vier Vorstandsmitglieder getroffen werden.

(4) Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter können die Geschäftsführung (§ 9) zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.

(5) Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Jeweils eine dieser Funktionen ist mit einem deutschen Mitglied und die andere mit einem chinesischen Mitglied zu besetzen. Nach drei Jahren kann die Besetzung zwischen der deutschen und chinesischen Seite wechseln. Die beiden weiteren Mitglieder werden für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt.

§ 9
Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Vereins wird durch einstimmigen Beschluss aller vier Vorstandsmitglieder für die Dauer von drei Jahren widerruflich bestellt; eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Vereins ist gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung berichtspflichtig.

§ 10
Vermögensbindung

(1) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre evtl. gegebenen Bareinlagen oder den Gemeinwert geleisteter Sacheinlagen zurückerhalten.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur sowie der Völkerverständigung.

§ 11
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 12
Ermächtigung des Vorstandes

Soweit infolge eine Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen.

Absichtserklärung
des *National Office of Teaching Chinese as a Foreign Language*,
Volksrepublik China
und der *Freien Universität Berlin*,
Bundesrepublik Deutschland
über die gemeinsame Einrichtung eines Konfuzius-Instituts
an der Freien Universität Berlin

Als Ausdruck des gemeinsamen Willens, den Unterricht der chinesischen Sprache und der chinesischen Kultur in Deutschland zu fördern, beabsichtigen das *National Office of Teaching Chinese as a Foreign Language*, Volksrepublik China (im Folgenden die chinesische Seite genannt) und die *Freie Universität Berlin*, Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden die deutsche Seite genannt) in Kooperation das „Konfuzius-Institut an der Freien Universität Berlin" zu errichten (im Folgenden Institut genannt). Um dieses Ziel zu verwirklichen, haben beide Seiten folgende Absicht ausgedrückt:

I. Bei dem Konfuzius-Institut an der Freien Universität Berlin handelt es sich um einen nicht gewinn-orientierten, gemeinnützigen Verein. Die Eintragung des Vereins wird gemäß den entsprechenden lokalen rechtlichen Vorschriften von der deutschen Seite vorgenommen.

II. Beide Seiten stimmen über die Aufgaben des Instituts überein. Im Vordergrund stehen dabei:

1. Die Förderung und Entwicklung des Chinesisch-Unterrichts in Deutschland, einschließlich der Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte der chinesischen Sprache, der Entwicklung von Unterrichtsmaterial gemäß den entsprechenden lokalen Anforderungen, der Organisation von wissenschaftlichen Vorlesungen und Seminaren sowie der Durchführung von zeitlich beschränkten Kursen.

2. Die Förderung von relevanten Aktivitäten, die das Ziel haben, das Interesse der Allgemeinheit an China bzw. der chinesischen Sprache zu wecken. Mittels der Organisation von Aktivitäten wie wissenschaftlichen Vorlesungen, Seminaren, Konferenzen, chinesischen Filmfestivals usw. soll ein Verständnis für die chinesische Literatur, Geschichte, Wirtschaft, Philosophie usw. erreicht werden.

3. Die Durchführung weiterer Projekte nach schriftlicher Zustimmung beider Seiten.

III. Beide Seiten beabsichtigen, gemeinsam Personal, Sachmittel und Finanzmittel zur Errichtung des Instituts einzubringen und außerdem gemeinsam die Verwaltung durchzuführen. Der genaue Umfang und die Art und Weise, wie diese eingebracht werden sollen, sowie das Modell der Verwaltung des Instituts müssen in einem Vertrag von beiden Seiten festgelegt werden.

IV. Beide Seiten stimmen überein, sich entsprechend der verfügbaren Finanzmittel und dem Inhalt der Aktivitäten über die Verwendung der einzusetzenden finanziellen Mittel zu beraten. Beide Seiten stimmen überein, sich mit größtem Einsatz um die Einwerbung von Drittmitteln zu bemühen. Beide Seiten stimmen überein, die Einnahmen des Instituts zur Weiterentwicklung des Instituts einzusetzen.

V. Von beiden Seiten werden die entsprechenden Institute und Personen benannt, die für die Koordination und die Durchführung der Absichtsvereinbarung verantwortlich sind. Diese Institute und Personen werden die konkreten Fragen in Bezug auf die Kooperation zur Errichtung des Instituts beraten und die Vereinbarung gemäß den Prinzipien der vorliegenden Absichtsvereinbarung mit konkreten Details der Gründung und Inbetriebnahme des Instituts ausarbeiten und unterzeichnen.

Berlin, 01. Juli 2005

National Office
of Teaching Chinese as a Foreign Language
Volksrepublik China

Vertreten durch

Dr. Liu Jinghui
Gesandte-Botschaftsrätin
Botschaft
der Volksrepublik China in Deutschland

Freie Universität Berlin,
Bundesrepublik Deutschland

Univ.-Prof. Dr. Dieter Lenzen
Präsident

ADDENDUM

zur Kooperationsvereinbarung zwischen der Peking Universität und der Freien Universität Berlin vom 27. April 2006

Nach über acht Jahren erfolgreicher und mehrfach prämierter Arbeit des Konfuzius-Instituts an der Freien Universität Berlin (KIFUB) beschließen die Peking Universität und die Freie Universität Berlin in Ergänzung zur ursprünglichen Kooperationsvereinbarung vom 27. April 2006 dieses Addendum:

1. Die Kooperationsvereinbarung vom 27. April 2006 wird auf Wunsch der Chinesischen Staatlichen Leitungsgruppe für Chinesisch als Fremdsprache (Hanban) durch eine separate Vereinbarung zwischen dem Hanban und der Freien Universität Berlin ergänzt. Diese Vereinbarung regelt als Ergänzung zur Kooperationsvereinbarung weitere Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen dem Hauptquartier der Konfuziusinstitute Chinas und der Freien Universität Berlin. Sie wird diesem Addendum als Anlage beigefügt.

2. Ziff. 5 "Finanzierung" der Kooperationsvereinbarung vom 27. April 2006 wird durch die unter Nr. 1 erwähnte weitere Kooperationsvereinbarung präzisiert. Im Übrigen gilt die Kooperationsvereinbarung vom 27. April 2006 fort.

3. Dieses Addendum tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt unbefristet. Es kann mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

Datum 26/9/14

Prof. Dr. Peter-André Alt
Präsident
Freie Universität Berlin

Datum

Prof. Dr. Wang Enge
Präsident
Peking Universität

Vertrag
über die Zusammenarbeit zwischen
der Freien Universität Berlin
und der
Lanzhou University

Auf der Grundlage der bereits bestehenden wissenschaftlichen Beziehungen zwischen der Freien Universität Berlin und der Lanzhou University wird der folgende Vertrag über die Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Hochschulen geschlossen mit dem Ziel der weiteren Vertiefung der Zusammenarbeit in Forschung und Lehre und anderen wissenschaftlichen Bereichen.

Die Zusammenarbeit beinhaltet jedes Programm, das an einer der beiden Hochschulen angeboten wird und eines oder mehrere der oben genannten Ziele fördert. Dennoch untersteht jedes Kooperationsprogramm dem gegenseitigen Einvernehmen der Partnerhochschulen. Die Zusammenarbeit kann verschiedene Gebiete beinhalten:

a) Austausch von Wissenschaftlern
b) Austausch von Studenten
c) Austausch von Veröffentlichungen
d) Durchführung gemeinsamer Forschungsprojekte
e) Abhaltung gemeinsamer Konferenzen
f) Durchführung gemeinsamer Unterrichtsprogramme
g) Durchführung gemeinsamer kultureller Programme.

Die Bedingungen einer solchen gegenseitigen Unterstützung und Zusammenarbeit sollen von den zuständigen Abteilungen beider Parteien schriftlich, vor der Einführung eines Austauschprogramms, festgelegt werden.

Dieser Vertrag ersetzt die bisherige Vereinbarung beider Universitäten vom Februar 1995. Er wird wirksam mit der Zustimmung beider Parteien und ist zunächst für eine Dauer von fünf Jahren gültig. Anschließend verlängert er sich stillschweigend jedes Jahr. Beide Hochschulen sind berechtigt, den Vertrag spätestens zehn Monate vor Beginn eines Semesters schriftlich zu beenden.
Berlin, den 31. Januar 2005

Freie Universität Berlin	Lanzhou University
Univ.-Prof. Dr. Dieter Lenzen	Prof. Dr. Li Fashen
Präsident	Präsident

Memorandum on Student Exchange
between
School of Philosophy, College of Foreign Language & Literatures
Fudan University
and
Department of Humanities
Freie Universität Berlin, Berlin

On the basis of the Agreement signed between the Fudan University (School of Philosophy, College of Foreign Language an Literatures) and the Freie University Berlin, Department of Humanities (Institut für Philosophie, Institut für Deutsche Philologie), stipulating a one-on-one exchange, the following are terms to implement the program of student exchange:

1. The exchange program shall be administered through the *Office of Foreign Academic Programs and Deans of the School of Philosophy and College of Foreign Language an Literatures (Department of German Language and Literatures)* at the Fudan University and the *Department of Humanities* (*Institut für Philosophie, Institut für Deutsche Philologie*) at the Freie Universität Berlin.
2. Each university may send 4 students (graduate or undergraduate students) for up to 2 semesters each year. This number may vary according to demand. The exchange is based on reciprocity, i.e. an equal number of students from each university will be exchanged during the term stipulated by the agreement.
3. The duration of the stay at the host university is limited to one academic year or one semester. Fudan University will accept students from the Freie Universität Berlin for one semester or one academic year starting in *September* and/or *January*. The Freie Universität Berlin will accept students from the Fudan University for one semester or one academic year starting in October and/or April.
4. The designated students must be Master-students or PhD-students (or qualified Bachelor-students as recommened by host university) at the home institution before beginning the exchange period and have demonstrated superior academic achievement and fluency in the language of instruction (English: IBT 90 or above; IELTS 6.5). While students nominated by the home university will generally be accepted by the host

university, the latter reserves itself the right of final decision concerning the admission of applicants.

5. The Freie Universität Berlin will forward a list of the students nominated for the exchange program including the documents required by the Fudan University each year by April 15 (for the winter term) or December 25 (for the summer term). The Fudan University will inform the Freie Universität Berlin of the final decision concerning the admission as soon as possible.
6. The Fudan University will forward a list of the students nominated for the exchange program including the documents required by the Freie Universität Berlin each year by April 30 (for the winter term) or October 30 (for the summer term). The Freie Universität Berlin will inform the Fudan University of the final decision concerning the admission as soon as possible.
7. Each host institution will ensure that students receive the necessary documents for visa purposes. It is the responsibility of the individual student to apply for a visa in time.
8. Students accepted by the Freie Universität Berlin will have the status of a "non-degree student" and will be enrolled at the master or Ph.D level. Students accepted by the Fudan University will have the status of a "non-degree student" at the graduate level.
9. Any academic credit that the student receives from the host institution is transferable to the home institution in accordance with procedures determined by the home institution.
10. Each exchange student will have to pay tuition fees at their home institution, thus exempting the exchange student from the payment of tuition fees at the host institution.
11. Exchange students shall provide personally for their living expenses, transportation, passport, visa, books and other personal expenses. Students enrolled at the Freie Universität Berlin have to pay the so-called social fees. These are non-university fees and pay for the student union as well as for a public transportation ticket for the whole area of Berlin for the entire semester.

12. Exchange students enrolled at Freie Universität must have comprehensive health insurance valid in Germany for enrolment as a full-time student at FUB **and** for obtaining a residence permit.
13. Both universities will assist exchange students in all practical and academic matters, especially those concerning accommodation and academic integration.
14. Each institution reserves the right to dismiss an exchange student at any time if academic or personal misconduct has become apparent. The dismissal of a student shall not abrogate the agreement regarding other participants.
15. Upon completion of their studies at the host university, the exchange students must return to their home university. No extension of the stay as exchange student will be authorised unless otherwise agreed upon by the home university.
16. This exchange agreement will remain in effect for an initial period of three years.Thereafter a renewal of the agreement will be negotiated. After the initial period of three years, either university may terminate the agreement by giving written notice ten months prior to the beginning of an academic year.

Fudan University	Freie Universität Berlin
	Vice President for International Affairs
Dean:	
Dean:	Dekan
Date 15/04/2016	Date 24.05.16

MEMORANDUM OF UNDERSTANDING
between
FREIE UNIVERSITÄT BERLIN,BERLIN, GERMANY
and
NANJING AGRICULTURAL UNIVERSITY, NANJING, P. R. CHINA

This MEMORANDUM OF UNDERSTANDING is designed to foster a friendly relationship through mutual cooperation in teaching and research between FREIE UNIVERSITÄT BERLIN (hereafter FU BERLIN), Germany, and NANJING AGRICULTURAL UNIVERSITY (hereafter NAU), P. R. China. No financial obligations are assumed under this agreement.

FU BERLIN and NAU have reached agreement on the following areas of cooperation, subject to mutual consent and the availability of sufficient funding:

- Exchange of faculty
- Joint research activities
- Participation in seminars and academic meetings
- Exchange of academic materials and other information
- Special short-term academic programs
- Student exchange for research and study

The terms of such mutual assistance and funding for any specific program and activity shall be mutually discussed and agreed upon in writing by both parties prior to the initiation of a particular program.

Each institution will designate up to two individuals to coordinate this program and all endeavors that may derive from it. For this purpose, FU BERLIN designates Prof. Dr. Lothar H. Wieler, Faculty of Veterinary Medicine, Institute of Microbiology and Epizootics, and for clinical subjects Prof. Dr. Leo Brunnberg, Dean of the Faculty of Veterinary Science. NAU designates Prof. ZHANG Hongsheng of International Exchange Office of NAU.

This agreement constitutes the entire agreement between the parties. There are no understandings, agreements, or representations, oral or written, not specified herein regarding this agreement. No amendment, consent, or waiver of terms of this agreement shall bind either party unless in writing and signed by all parties. Any such amendment, consent, or waiver shall be effective only in the specific instance and for the specified purpose given. The parties to this agreement by the signatures below of their authorized representatives, acknowledge having read and understood the agreement and agree to be bound by its terms and conditions.

This Agreement shall be in effect for five years upon its signature, at which time it shall be reviewed for possible extension. Thereafter it shall automatically be renewed annually. Either party may terminate the agreement by written notification signed by the appropriate official of the institution initiating the notice. However, such notification must be received by the other party at least six months prior to the effective date of termination. Both parties will make an effort in completing the undergoing programs.

Prof. Dr. Leo Brunnberg Dean Faculty of Veterinary Medicine Freie Universität Berlin	Prof. Dr. Monika Schäfer-Korting Vice President Freie Universität Berlin	ZHOU Guanghong Vice President Nanjing Agricultural University
Date: December 05. 2007	Date: 12/06/2007	Date: 3 March 2008

AGREEMENT OF COOPERATION
BETWEEN
NANJING UNIVERSITY, NANJING
AND
FREIE UNIVERSITÄT BERLIN

NANJING UNIVERSITY, Nanjing and FREIE UNIVERSITÄT BERLIN, wishing to enhance relations between the two universities and to develop academic and cultural exchange in the areas of education, research, and other activities, agree to cooperate and work together towards the internationalization of higher education.

The areas of cooperation will include any program offered at either university which is felt to be desirable and feasible for the development and strengthening of cooperative relationships between the two institutions. However, any specific program shall be subject to mutual consent, availability of funds, and approval of each university. Such programs may include:

a) Exchange of faculty members: Both universities agree to seek opportunities to exchange visiting faculty. Such visits will be for periods of weeks or months, for the purpose of teaching, research and/or other activities in each case to be agreed upon by both universities. Such visits should be based upon reciprocity and will not necessarily take place annually. Unless otherwise agreed upon, the volume of exchange of visiting faculty will be limited to five months per year from each institution.

b) Exchange of students: The two universities hereby declare their interest in student exchanges. Such exchanges will be governed by a separate protocol.

c) Exchange of publications

d) Joint research projects

e) Joint conferences

f) Joint teaching projects

g) Joint cultural programs

The financial terms of such mutual assistance shall be discussed and agreed upon in writing by the appropriate responsible officers of both parties.

This agreement shall take effect upon approval by both parties and shall remain in effect for an initial period of three years. Thereafter it shall be automatically renewed on a yearly basis; however, after the initial period, either university may terminate the agreement at the end of a given year by giving 10 months notice in writing of such intent.

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN

Prof. Dr. Werner Väth
Vicepresident

Date: 14. 6. 1999

NANJING UNIVERSITY, NANJING

Prof. Hong Yinxing
Vicepresident

Date: 1999年6月17日

Memorandum of Understanding

for the establishment of a Sino-German multidisciplinary and integrative center on Earth System Science at Nanjing University

"Sino-German Nanjing Integrative Center for Earth System" (NICE)

between

Freie Universität Berlin, 14195 Berlin, Germany, represented by the President

Prof. Dr. Dieter Lenzen

and

Nanjing University, Nanjing 210001, China, represented by the President

Prof. Dr. Chen Jun

Preamble

Extensive academic collaborations have been established for the last decade between various universities and institutes of the Chinese Academy of Sciences in Nanjing and earth science departments at universities in Germany, among which Nanjing University and Freie Universität Berlin are two distinctive examples. Nanjing has become a rapidly developing centre of Asia for earth sciences and Sino-German research interests here have been well represented by several on-going bilateral research programmes in geography, geology and climatology. Beside joint earth science research projects, there have been long-term academic exchanges between German and Chinese universities. In addition, bilateral seminars have promoted knowledge transfer. These activities have substantially intensified cooperation between the partner institutions and have helped to strengthen research and teaching in both China and Germany.

This background of long-term cooperation in research and teaching between German universities and Chinese institutions in Nanjing has led to an opportunity for developing interdisciplinary research and teaching in order to meet the increased demands of knowledge communication and the challenge of competition at the international level in research and teaching in the earth sciences.

The pre-conditions for the establishment of a Sino-German center for earth system science at Nanjing University under the leadership of Nanjing University and Freie Universität Berlin have been set up by the Agreement of Cooperation between Nanjing University (NJU) and Freie Universität Berlin (FUB), which was signed in 1999. Both parties hereby agree to set up the Sino-German Nanjing Integrative Center for Earth System Science (NICE) at Nanjing University.

§1 Tasks and objectives of NICE

(1) NICE shall function as a major interface for developing, promoting and enhancing academic research, exchange and knowledge communication among earth scientists from Nanjing and Germany. NICE will act in accordance with the agreements mentioned above in order to strengthen and mediate cooperation and to enhance multidisciplinary and integrated research in all fields of Earth System Science. In particular, on-going geoscientific research collaboration between Nanjing University and Freie Universität Berlin are regarded to be the nucleus for future joint research activities.

(2) NICE will widen network strategies between Nanjing University and Freie Universität Berlin to include further Chinese and German research institutes. Network research strategies refer to process-response systems on earth in all fields of earth science including human impact. Other institutions from China and Germany are likely to be integrated into NICE which will facilitate an internationally highly respected interlinked network.

(3) The close network between participating institutions shall be used to enhance scientific knowledge transfer by using appropriate lines of exchange and to promote research outcome towards an internationally addressed audience.

(4) NICE shall support and mediate all activities related to new collaborative project initiatives, including support in finding new project ideas and realization of project applications. In particular, NICE will be the communication platform for possible joint research proposals launched by German or Chinese funding agencies.

(5) NICE should support meetings, workshops and other gathering activities related to joint research programs and to dissemination of knowledge towards a wider audience. It is anticipated that this will support transparency of research and increasing scientific knowledge between participating members as well as deepening cooperation contacts between them. This will be also enhanced by the setup of an internet-based communication platform, organized by the management team of NICE. Moreover, NICE will support preparation of publications by young scientists for international journals to enhance internationally respected scientific outcome.

§2 Structure and organization of NICE

(1) NICE should be established under the leaderships of Nanjing University and Freie Universität Berlin, functioning as a central interface platform for all participating members in order to coordinate and mediate activities between the participating members from Nanjing and Germany. NICE will be established at Nanjing University as an independent centre, closely collaborating with the Interdisciplinary center "Ecosystem Dynamics in Central Asia (EDCA)" at Freie Universität Berlin.

(2) The center will be controlled by a Steering Committee, consisting of the President/Vice President of NJU, President/Vice President of FUB and representatives of all participating institutions.

(3) The Scientific Board will consist of appointed Chinese and German scientists from each participating member.

(4) The Management Board will consist of two appointed co-directors (Chinese and German) from Nanjing University and Freie Universität Berlin, who are supported by staff for administrative and organizational tasks.

(5) The financial terms for NICE shall be covered by available funds, discussed separately and agreed upon in writing by the appropriate responsible officers of both parties.

§3 Memberships

Chinese and German institutions are welcome to participate in order to widen network strategies on earth system science, according to the objectives of NICE listed in §1. The universities and research institutes in Nanjing which have signed agreements with Freie Universität will be given priority to join the network. The cooperation agreements are listed below:

1. Cooperation agreement between Nanjing Agricultural University (NAU) and Freie Universität Berlin, signed in 2007 and 2008.
2. Collaboration agreement between Nanjing Institute of Geography and Limnology, Chinese Academy of Sciences (NIGLAS) and Faculty of Earth Sciences, Freie Universität Berlin, signed in 2008

§4 Effect and duration of NICE

The NICE will take effect upon approval and signature by both parties and shall remain in effect for an initial period of three years. Thereafter it shall be automatically renewed on a yearly basis; however, after the initial period, either university may terminate the memorandum of understanding or their membership at the end of a given year by giving a six months notice ahead in writing of such intent.

Berlin, July 16, 2009

Freie Universität Berlin	Nanjing University
.....	.....
Univ.-Prof. Dr. Dieter Lenzen President	Prof. Dr. Chen Jun President

STUDENT EXCHANGE AGREEMENT
BETWEEN
NANJING UNIVERSITY, NANJING
AND
FREIE UNIVERSITÄT BERLIN

In order to implement - in accordance with the Agreement of Cooperation - a program of student exchange between Freie Universität Berlin and Nanjing University, Nanjing, the two universities hereby agree that:

1. The exchange program shall be administered through the Office for International Affairs at Nanjing University, Nanjing and the Office of International Affairs at Freie Universität Berlin.

2. In principle, each university may send an equivalent number of undergraduates, graduates or postdocs (hereafter referred to as students) each year. However, this number may vary in any given year, provided a balance of exchanges is obtained over the term of the agreement. The normal exchange period shall be one academic year.

3. The designated student must have completed at least four semesters of study at the home university before beginning the exchange period, and have demonstrated superior academic achievement and near fluency in the language of instruction. While students nominated by the home university will normally be accepted by the host university for exchange, the host university retains the right to review the students nominated for exchange and to make final decisions concerning the admission.

4. The Office of International Programs will forward to Akademisches Auslandsamt der Freien Universität Berlin each year by May 1 (or December 15 for spring admission) a dossier of the students nominated for exchange, together with appropriate documents as required by Freie Universität Berlin. Freie Universität Berlin will inform Nanjing University, Nanjing of the final admission decision as soon as possible.

5. Freie Universität Berlin will forward to Nanjing University, Nanjing each year by May 1 (or December 15 for spring admission) a dossier of the students nominated for the exchange program, together with all appropriate documents as required by Nanjing University, Nanjing. Nanjing University, Nanjing will inform Freie Universität Berlin of the final admission decision as soon as possible.

6. Each host university will issue the appropriate documents for visa purposes in accordance with current laws, although it is the responsibility of the individual student to obtain a visa in a timely manner.

7. Students accepted for exchange will be enrolled as full-time students. Nanjing University, Nanjing students at Freie Universität Berlin may enroll in all courses offered by the university, subject to usual university regulations and policies. Freie Universität Berlin students at Nanjing University, Nanjing may enroll in all courses offered by the university subject to usual university regulations and policies.

8. Any academic credit that the students receive from the host university may be transferred back to the home university in accordance with procedures determined by the home university.

9. Neither university shall make charges upon the other or upon the exchange students for tuition or application.

10. Each host institution will provide a waiver of tuition and free housing according to its respective situation for those students exchanged under this agreement. Any additional exchange of students will be exempted from free housing and will be liable to a payment of tuition with ten percent of reduction.

11. The participating students shall provide for their own books, transportation, passports, visas, health insurance, ancillary fees, and personal expenses.

12. Each institution will make a reasonable effort to place exchange students in a residence, to assist them in finding accommodation; and will provide advice and support in accordance with its practices and problems.

13. Each university reserves the right to dismiss any participating student at any time for academic or personal misconduct in violation of established regulations. The dismissal of a participant shall not abrogate the agreement for the arrangements regarding other participants.

14. Upon completion of the exchange term at the host university, the participating students must return to their home university without fail. No extension of stay will be authorized unless otherwise specified by the home university.

15. This exchange agreement shall remain in effect for an initial period of three years. Thereafter it shall be automatically renewed on a yearly basis; however, after the initial period either university may terminate the agreement by giving 10 months notice in writing of such intent.

Freie Universität Berlin	Nanjing University, Nanjing
---	---
Prof. Dr. Werner Väth Vicepresident	Prof. HongYinxing Vicepresident
Date: 17. 6. 1999	Date: 1999年6月17日

V E R T R A G

über die Zusammenarbeit zwischen
der Peking-Universität und der Freien Universität Berlin
auf dem Gebiet der Lehre und Forschung

Mit dem Ziel, die guten Beziehungen zwischen den beiden Universitäten zu fördern und auszubauen, beschließen die Peking-Universität und die Freie Universität Berlin, die folgend aufgeführten wissenschaftlichen Austausch- und Kooperationsprojekte zu realisieren.

I

In periodischen Abständen werden Wissenschaftler und Forscher der Partneruniversität zu Lehrveranstaltungen bzw. zur Teilnahme an Forschungsprojekten eingeladen.

II

Beide Universitäten werden sich bemühen, daß Nachwuchswissenschaftler im Austausch im Rahmen des bestehenden "Kulturabkommen zwischen der Volksrebublik China und der Bundesrepublik Deutschland" an den Partneruniversitäten tätig werden können.

III

Es ist vorgesehen, die Kooperation auf den Gebieten der Sinologie und Germanistik zu beginnen.

1. Sinologie
   a) Die Fachrichtung Sinologie der Freien Universität und die betreffenden Fachrichtungen der Fakultäten für Geisteswissenschaften der Peking-Universität beabsichtigen, gemeinsame wissenschaftliche Forschungen über China betreffende Themen von beiderseitigem Interesse durchzuführen. Die Ergebnisse können getrennt in chinesisch bzw. deutsch oder gemeinsam veröffentlicht werden.

b) Die Freie Universität Berlin lädt jeweils einen Fachvertreter aus den betreffenden Fachrichtungen der Fakultäten für Geisteswissenschaften der Peking-Universität im Turnus von 2 Jahren für jeweils zwei Semester (neun Monate) als Gastprofessor im Bereich der Fachrichtung Sinologie nach Berlin ein.

c) Die Peking-Universität erklärt sich bereit, Hochschullehrer für die wissenschaftliche Betreuung von Doktoranden und Dozenten der Fachrichtung Sinologie des Ostasien-Institutes der Freien Universität Berlin, die sich zu Forschungszwecken in Peking aufhalten, zu vermitteln und ihnen bei der Materialsammlung für ihre Forschungen wie auch in administrativer Hinsicht behilflich zu sein.

d) Die Fachrichtung Sinologie des Ostasien-Institutes der Freien Universität Berlin beschafft die von der Peking-Universität für die gemeinsam durchzuführenden, China betreffenden Projekte benötigten Materialien in westlichen Sprachen. Ferner wird sich die Fachrichtung Sinologie um die Beschaffung westlichsprachigen Materials für China betreffende Lehre und Forschung bemühen.

   Die Peking-Universität wird sich bemühen, im Rahmen der geltenden Gesetze von der Fachrichtung Sinologie des Ostasien-Institutes gewünschte Periodika und Fachliteratur der Volksrepublik China zu beschaffen, die im Ausland schwer erhältlich sind.

2. Germanistik

a) Die Peking-Universität lädt jeweils einen Hochschullehrer der Germanistik der Freien Universität Berlin im Turnus von einem Jahr für sechs Monate als Gastprofessor nach Peking ein.

b) Die Freie Universität Berlin lädt jeweils zwei Dozen-

ten von der deutschen Abteilung der Fakultät für Westeuropäische Sprachen und Literatur im Turnus von einem Jahr für sechs Monate nach Berlin ein, damit sie hier in Forschung und Lehre tätig sein können. Die Freie Universität Berlin erklärt sich bereit, diese Wissenschaftler in Berlin wissenschaftlich zu betreuen und ihnen bei der Materialsammlung für ihre Forschungen wie auch in administrativer Hinsicht behilflich zu sein.

IV

Die Einladungen erfolgen in der Regel so, daß die aufnehmende Seite die Namensvorschläge der entsendenden Seite prüft und darauf im Rahmen ihrer Möglichkeiten eingeht.

Im Jahre 1981 trägt die Freie Universität Berlin alle Kosten des Austausches. In den Jahren 1982 und 1983 trägt die Freie Universität Berlin die Reisekosten beider Seiten, während die Aufenthaltskosten von der jeweils gastgebenden Universität getragen werden. Ab dem Jahre 1984 ist vorgesehen, daß die entsendende Universität die Reisekosten, die gastgebende Universität die Aufenthaltskosten übernimmt.

Die entsandten Mitglieder der jeweiligen Universität genießen im Gastland Bewegungsfreiheit im Rahmen der geltenden Gesetze.

Die beabsichtigte Erweiterung der Zusammenarbeit über die oben genannten Fachgebiete hinaus wird im einzelnen durch einen Schriftwechsel festgelegt, der hierdurch Bestandteil dieses Vertrages wird.

Im Interesse eines reibungslosen wissenschaftlichen Austausches ist es notwendig, daß der Besucher bei Antritt seines Auslandsaufenthaltes bereits die Sprache des Gastlandes beherrscht oder so weit über englische Sprachkenntnisse verfügt, daß sie für die wissenschaftliche Arbeit und die Bedürfnisse des täglichen Lebens hinreichend sind. Diese Einschränkung gilt nicht für den Bereich der Sinologie.

V

Die Laufzeit des Partnerschaftsvertrages beginnt mit dem Datum der Unterzeichnung. Für den Fall, daß eine der beiden vertragsschließenden Parteien die Beendigung des Vertrages wünscht, muß sie mindestens sechs Monate vor dem beabsichtigten Ende des Vertrages die Partneruniversität hiervon in Kenntnis setzen.

Einzelheiten der Vertragserfüllung werden jeweils in Protokollen festgelegt, die die gemeinsame Arbeit für den Verlauf zweier Jahre regeln. Die Gültigkeitsdauer des ersten Protokolls umfaßt die Jahre 1981 bis 1983. Die jeweiligen Protokolle über die weitere Zusammenarbeit werden schriftlich sechs Monate vor Ablauf des vorangegangenen Protokolls festgelegt.

Für die Freie Universität Berlin / Für die Peking-Universität

Präsident	Vizerektor
Prof. Dr. Eberhard Lämmert	Wang Lubin

Peking, den 6. April 1981

Protokoll

zum Vertrag über die Zusammenarbeit zwischen
der Peking-Universität und der Freien Universität Berlin
vom 6. April 1981

Um den zwischen den beiden Universitäten abgeschlossenen Vertrag in den kommenden Jahren sinngemäß und im beiderseitigen Interesse durchzuführen und die freundschaftlichen Beziehungen ausbauen und verstärken zu können, wird gemäß Abschnitt V des oben genannten Vertrages vereinbart:

1. Die von der Freien Universität Berlin gewährten Forschungsstipendien oder Gehälter sind wie bei Humboldt-Stipendiaten ausschließlich für die Befriedigung der wissenschaftlichen und persönlichen Bedürfnisse des einzelnen eingeladenen chinesischen Gastwissenschaftlers bestimmt.

2. Wo die Freie Universität Berlin den von der Peking-Universität entsandten Gastwissenschaftlern ein Honorar oder Stipendium gewährt, das in seiner Höhe so bemessen ist, um neben den Aufenthaltskosten (Verpflegung und Unterkunft) auch die ihrem Status angemessenen wissenschaftlichen und persönlichen Bedürfnisse zu befriedigen, erwartet sie, daß die Peking-Universität den von der Freien Universität Berlin entsandten Wissenschaftlern wirtschaftlich die gleichen Möglichkeiten nach dem Maßstab Chinas einräumt.

3. Der Freien Universität Berlin ist es vorbehalten, Art und Zeitpunkt der Durchführung zu bestimmen. Hierzu ist es erforderlich, den Namen des Gastes und den gewünschten Abreisetermin mindestens zwei Monate vorher dem Auswärtigen Amt der Freien Universität Berlin mitzuteilen.

4. Unter "Bewegungsfreiheit im Gastland" im Sinne von Abschnitt IV des Vertrages ist zu verstehen, daß die aufnehmende Seite die Inlandsreisen im Rahmen der Forschungen des Gastes nach geltendem Recht ermöglicht.

Anlage 3

VERTRAG

Über die Verlängerung
des Vertrages über die Zusammenarbeit
zwischen der Peking-Universität
und der Freien Universität Berlin
auf dem Gebiet der Forschung und Lehre
vom 6. April 1981

Mit dem Ziel, die fruchtbare wissenschaftliche Zusammenarbeit und den wissenschaftlichen Austausch zwischen beiden Universitäten fortzusetzen, beschließen die Peking-Universität und die Freie Universität Berlin am 18. April 1984 die Verlängerung des Vertrages vom 6. April 1981.

I

Der Vertrag über die Zusammenarbeit zwischen der Peking-Universität und der Freien Universität Berlin auf dem Gebiet der Lehre und Forschung vom 6. April 1981 wird um zwei Jahre bis zum Ende des Jahres 1985 verlängert.

II

In periodischen Abständen werden Wissenschaftler und Forscher der Partneruniversität zu Lehrveranstaltungen oder zur Teilnahme an Forschungsprojekten eingeladen.

III

Beide Universitäten werden sich bemühen, daß Nachwuchswissenschaftler im Austausch im Rahmen des bestehenden "Kulturabkommens zwischen der Volksrepublik China und der Bundesrepublik Deutschland" an der Partneruniversität tätig werden können.

IV

Die Kooperation auf den Gebieten Sinologie und Germanistik wird fortgesetzt.

1. Sinologie:

a) Die Fachrichtung Sinologie der Freien Universität Berlin und die betreffenden Fachrichtungen der Fakultäten für Geisteswissenschaften der Peking-Universität beabsichtigen, gemeinsame wissenschaftliche Forschungen über China betreffende Themen von beiderseitigem Interesse durchzuführen. Die Ergebnisse können getrennt in chinesischer oder deutscher Sprache oder gemeinsam veröffentlicht werden.

b) Die Freie Universität Berlin lädt jeweils einen Fachvertreter aus den betreffenden Fachrichtungen der Fakultäten für Geisteswissenschaften der Peking-Universität im Turnus von 2 Jahren für jeweils zwei Semester (neun Monate) als Gastprofessor im Bereich der Fachrichtung Sinologie nach Berlin ein.

c) Die Peking-Universität erklärt sich bereit, Hochschullehrer für die wissenschaftliche Betreuung von Doktoranden und Dozenten der Fachrichtung Sinologie des Ostasien-Institutes der Freien Universität Berlin, die sich zu Forschungszwecken in Peking aufhalten, zu vermitteln und ihnen bei der Materialsammlung für ihre Forschungen wie auch in administrativer Hinsicht behilflich zu sein.

d) Die Fachrichtung Sinologie des Ostasien-Institutes der Freien Universität Berlin beschafft die von der Peking-Universität für die gemeinsam durchzuführenden, China betreffenden Projekte benötigten Materialien in westlichen Sprachen. Ferner wird sich die Fachrichtung Sinologie um die Beschaffung westlichsprachigen Materials für China betreffende Lehre und Forschung bemühen.

Die Peking-Universität wird sich bemühen, im Rahmen der geltenden Gesetze von der Fachrichtung Sinologie des Ostasien-Institutes gewünschte Periodika und Fachliteratur der Volksrepublik China zu beschaffen, die im Ausland schwer erhältlich sind.

2. Germanistik

a) Die Peking-Universität lädt jeweils einen Hochschullehrer der Germanistik der Freien Universität Berlin im Turnus von einem Jahr für sechs Monate als Gastprofessor nach Peking ein.

b) Die Freie Universität Berlin lädt jeweils zwei Dozenten von der deutschen Abteilung der Fakultät für Westeuropäische Sprachen und Literatur im Turnus von einem Jahr für sechs Monate nach Berlin ein, damit sie hier in Forschung und Lehre tätig sein können. Die Freie Universität Berlin erklärt sich bereit, diese Wissenschaftler in Berlin wissenschaftlich zu betreuen und ihnen bei der Materialsammlung für ihre Forschungen wie auch in administrativer Hinsicht behilflich zu sein.

V

Beide Seiten beabsichtigen, eine Ausweitung des Vertrages auf die Naturwissenschaften und andere Bereiche der Geistes- und Sozialwissenschaften mit Ablauf des Verlängerungsvertrages zu prüfen.

VI

Die Einladungen erfolgen in der Regel so, daß die aufnehmende Seite die Namensvorschläge der entsendenden Seite prüft und darauf im Rahmen ihrer Möglichkeiten eingeht.

Die Freie Universität übernimmt die Reisekosten beider Seiten, wobei sie die Reisekosten chinesischer Gastwissenschaftler auf deren Stipendien oder Honorare verrechnet. Die gastgebende Universität übernimmt die jeweiligen Aufenthaltskosten.

Die entsandten Mitglieder der jeweiligen Universität geniessen im Gastland Bewegungsfreiheit im Rahmen der geltenden Gesetze.

Die Freie Universität Berlin gewährt den von der Peking-Universität entsandten Wissenschaftlern die gleichen Rechte und die gleichen Vergünstigungen wie den übrigen ausländischen Gastwissenschaftlern der Freien Universität Berlin gemäß ihrer Einstufung.

Die Peking-Universität gewärt den von der Freien Universität entsandten Wissenschaftlern dem Expertenstatus vergleichbare Rechte und Vergünstigungen.

Im Interesse eines reibungslosen wissenschatlichen Austausches ist es notwendig, daß der Besucher bei Antritt seines Auslandsaufenthaltes bereits die Sprache des Gastlandes beherrscht oder soweit über englische Sprachkenntnisse verfügt, daß sie für die wissenschaftliche Arbeit und die Bedürfnisse des täglichen Lebens hinreichend sind. Diese Einschränkung gilt nicht für den Bereich der Sinologie.

VII

Die Laufzeit des Verlängerungsvertrages beginnt mit den Datum der Unterzeichnung. Für den Fall, daß eine der beiden vertragsschliessenden Parteien die Beendigung des Vertrages wünscht, muß sie mindestens sechs Monate vor dem beabsichtigten Ende des Vertrages die Partneruniversität hiervon in Kenntnis setzen.

Einzelheiten der Vertragserfüllung werden im anliegenden Protokoll festgelegt.

Für die Freie Universität Berlin

Der Präsident

Für die Peking-Universität

Der Rektor

Beijing, den 18. April 1984

VERTRAG

über die Verlängerung des Vertrages
über die Verlängerung
des Vertrages über die Zusammenarbeit
zwischen der Peking-Universität
und der Freien Universität Berlin
auf dem Gebiet der Forschung und Lehre 1981
vom 18. April 1984

Mit dem Ziel, die fruchtbare wissenschaftliche Zusammenarbeit und den wissenschaftlichen Austausch zwischen beiden Universitäten fortzusetzen, beschließen die Peking-Universität und die Freie Universität Berlin am 24. April 1986 die Verlängerung des Verlängerungsvertrages vom 18. April 1984.

I

Der Vertrag über die Verlängerung des Vertrages über die Zusammenarbeit zwischen der Peking-Universität und der Freien Universität Berlin auf dem Gebiet der Forschung und Lehre vom 18. April 1984 wird nun auf weitere zwei Jahre bis zum 24. April 1988 verlängert.

II

Der wissenschaftliche Austausch wird über die Fächer Sinologie und Germanistik hinaus auf die Naturwissenschaften und andere Bereiche der Geistes- und Sozialwissenschaften ausgedehnt.

III

Einzelheiten zu Punkt II dieses Verlängerungsvertrages werden dem fortgeltenden Protokoll angefügt.

Berlin, den 24. April 1986

Dieter Heckelmann

Präsident der
Freien Universität Berlin

Rektor der
Peking-Universität

ANNEX

zum Protokoll des
Verlängerunsvertrages 1984

5. Die Quoten zu IV werden durch die fachliche Erweiterung geändert.

Die Austauschquoten betragen insgesamt:

1 Hochschullehrer für 2 Semester (9 Monate) jedes zweite Jahr,
2 Wissenschaftler für 6 Monate je Jahr.

Berlin, den 24. April 1986

V E R T R A G

über die Verlängerung des Vertrages
über die Zusammenarbeit zwischen
der Peking-Universität und der Freien Universität Berlin
auf dem Gebiet der Forschung und Lehre vom 6. April 1981,
zuletzt verlängert am 24. April 1986, auf die Jahre 1988-1991

Mit dem Ziel, die fruchtbare wissenschaftliche Zusammenarbeit und den wissenschaftlichen Austausch zwischen beiden Universitäten fortzusetzen, beschließen die Peking-Universität und die Freie Universität Berlin im Jahr 1988 die Verlängerung des Verlängerungsvertrages vom 24. April 1986.

1. Der Verlängerungsvertrag vom 24. April 1986 wird um drei Jahre bis zum 24. April 1991 verlängert.

2. Im Sinne des Vertrages vom 6. April 1981 sowie der 1984 und 1986 erfolgten Ergänzungen des Vertrages werden beide Universitäten folgende Bereiche in besonderem Maße fördern:

   (1) Austausch von Hochschullehrern und Wissenschaftlern.

   (2) Durchführung eines Promotionsprogramms.

   (3) Austausch wissenschaftlicher Materialien, Veröffentlichungen und Informationen.

   (4) Durchführung von gemeinschaftlichen Forschungen und Forschungszusammenkünften.

3. Beide Universitäten sind sich einig, daß die unter 2. (1) - (4) genannten Austausch- und Gemeinschaftsprogramme nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und Gleichberechtigung geplant und durchgeführt werden.

   Die Austauschquoten betragen insgesamt:

   1 Hochschullehrer für 2 Semester (9 Monate) jedes zweite Jahr

   2 Wissenschaftler für 6 Monate jedes Jahr

   Innerhalb der gesamten Quoten können die Einzelquoten von der entsendenden Seite flexibel gestaltet werden. Darüberhinaus entsendet die Peking-Universität jedes Jahr einen Lektor der chinesischen Sprache für 3 Monate an die Freie Universität Berlin.

4. Die Zusammenarbeit und der Austausch zwischen beiden Universitäten nach diesem Vertrag werden im Rahmen des geltenden "Kulturabkommens zwischen der Volksrepublik China und der Bundesrepublik Deutschland" durchgeführt.

5. Dieser Vertrag ist in Chinesisch und Deutsch abgefaßt; beide Texte sind gleichermaßen authentisch.

Peking, den 21.06. 1988

Rektor
Peking-Universität

Präsident
Freie Universität Berlin

P R O T O K O L L

zum Verlängerungsvertrag über die Zusammenarbeit
zwischen der Freien Universität Berlin und der Peking-Universität
vom 21.06. 1988

Um den zwischen den beiden Universitäten abgeschlossenen Verlängerungsvertrag sinngemäß und im beiderseitigen Interesse durchführen und die freundschaftlichen Beziehungen ausbauen und verstärken zu können, wird gemäß Abschnitt 3. des oben genannten Verlängerungsvertrages folgendes vereinbart:

1. Die von der Freien Universität Berlin gewährten Forschungsstipendien oder Gehälter sind wie bei Humboldt-Stipendiaten ausschließlich für die Befriedigung der wissenschaftlichen und persönlichen Bedürfnisse des einzelnen eingeladenen chinesichen Gastwissenschaftlers bestimmt.

2. Dem Expertenstatus vergleichbare Rechte und Vergünstigungen werden wie folgt erläutert:

   (1) Die Peking-Universität zahlt den Gastprofessoren für die Lehre bei freier Wohnung für den Aufenthalt einen monatlichen Zuschuß von 1200 Yüan in der jeweiligen Fortschreibung. Den übrigen Gastwissenschaftlern gewährt die Peking-Universität - bei gleicher Qualifikation - freie Wohnung sowie einen monatlichen Zuschuß von 750 Yüan in der jeweiligen Fortschreibung. Ein gewisser Lehranteil ist dabei vorausgesetzt.

   (2) Den Gastwissenschaftlern der Freien Universität werden der Expertenausweis der Peking-Universität im Bereich der Kultur und Erziehung sowie der Ausweis des Hauptbüros für Devisenkontrolle für Einkäufe in Freundschaftsläden mit Inlandswährung ausgestellt.

   (3) Für die übliche Besichtigungsreise gewährt die Peking-Universität den Gastprofessoren der Freien Universität für die Lehre eine Vorzugsbehandlung.

3. Die Honorare oder Stipendien für chinesische Gastwissenschaftler sind so bemessen, daß sie die Kosten für eventuell notwendig werdende oder im Interesse des Forschungsaufenthaltes des chinesischen Gastes liegende Reisen innerhalb Deutschlands oder der benachbarten europäischen Länder abdecken. Die Honorare für die Gastprofessoren der Peking-Universität für die Lehre entsprechen den an der Freien Universität Berlin üblichen Sätzen von DM 3.500,- für Gastprofessoren, während die übrigen Gastwissenschaftler einen um ein Drittel geminderten Betrag in der jeweiligen Fortschreibung bekommen. Ein gewisser Lehranteil ist dabei vorausgesetzt.

../..

4. Unter "Bewegungsfreiheit im Gastland" im Sinne von Abschnitt 3. des Verlängerungsvertrages ist zu verstehen, daß die aufnehmende Seite die Inlandsreisen im Rahmen der Forschung des Gastes nach geltendem Recht ermöglicht.

5. Für die Durchführung des gemeinsamen Forschungsprojekts "China der dreißiger Jahre", vereinbart zwischen [redacted] der Freien Universität Berlin, und [redacted] Peking-Universität, im April 1986, gewährt die deutsche Seite dem chinesischen Partner Mittel bis DM 30.000,- (Dreißigtausend)/Laufzeit des Programms 1988-1990/.

V E R T R A G
über die Verlängerung des Vertrages über die Zusammenarbeit zwischen der Peking-Universität und der Freien Universität Berlin auf dem Gebiet der Forschung und Lehre vom 6. April 1981, zuletzt verlängert am 21. Juni 1988, auf die Jahre 1991 - 1994

Mit dem Ziel, die fruchtbare wissenschaftliche Zusammenarbeit und den wissenschaftlichen Austausch zwischen beiden Universitäten fortzusetzen, beschließen die Peking-Universität und die Freie Universität Berlin im Jahr 1990 die Verlängerung des Verlängerungsvertrages vom 21. Juni 1988.

1. Der Verlängerungsvertrag vom 21. Juni 1988 wird um drei Jahre bis zum 24. April 1994 verlängert.

2. Im Sinne des Vertrages vom 6. April 1981 sowie der 1984, 1986 und 1988 erfolgten Ergänzungen des Vertrages werden beide Universitäten folgende Bereiche in besonderem Maße fördern:

   (1) Austausch von Hochschullehrern und Wissenschaftlern.

   (2) Weiterführung eines Promotionsprogramms

   (3) Austausch wissenschaftlicher Materialien, Veröffentlichungen und Informationen.

   (4) Durchführung von gemeinschaftlichen Forschungen und Forschungszusammenkünften.

3. Beide Universitäten sind sich einig, daß die unter 2. (1) - (4) genannten Austausch- und Gemeinschaftsprogramme nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und Gleichberechtigung geplant und durchgeführt werden.

Die Austauschquoten betragen insgesamt:

1 Hochschullehrer für 2 Semester (9 Monate insgesamt) jedes zweite Jahr
3 junge Wissenschaftler für 18 Monate insgesamt jedes Jahr

Innerhalb der gesamten Quoten können die Einzelquoten von der entsendenden Seite flexibel gestaltet werden.

4. Die Zusammenarbeit und der Austausch zwischen beiden Universitäten nach diesem Vertrag werden im Rahmen des geltenden "Kulturabkommens zwischen der Volksrepublik China und der Bundesrepublik Deutschland" durchgeführt.

5. Dieser Vertrag ist in Chinesisch und Deutsch abgefaßt; beide Texte sind gleichermaßen authentisch.

Berlin, den 28.11.1990

Prorektor
Peking-Universität

Präsident
Freie Universität Berlin

P R O T O K O L L

zum Verlängerungsvertrag über die Zusammenarbeit

zwischen der Freien Universität Berlin und der Peking-Universität

vom 28.11.1990

Um den zwischen den beiden Universitäten abgeschlossenen Verlängerungsvertrag sinngemäß und im beiderseitigen Interesse durchführen und die freundschaftlichen Beziehungen ausbauen und verstärken zu können, wird gemäß Abschnitt 3. des oben genannten Verlängerungsvertrages folgendes vereinbart:

1. Die von der Freien Universität Berlin gewährten Forschungsstipendien oder Gehälter sind wie bei Humboldt-Stipendiaten ausschließlich für die Befriedigung der wissenschaftlichen und persönlichen Bedürfnisse des einzelnen eingeladenen chinesischen Gastwissenschaftlers bestimmt.

2. Dem Expertenstatus vergleichbare Rechte und Vergünstigungen werden wie folgt erläutert:

   (1) Die Peking-Universität zahlt den Gastprofessoren für die Lehre bei freier Wohnung für den Aufenthalt einen monatlichen Zuschuss von 1200 Yüan in der jeweiligen Fortschreibung. Den übrigen Gastwissenschaftlern gewährt die Peking-Universität - bei gleicher Qualifikation - freie Wohnung sowie einen monatlichen Zuschuß von 800 Yüan in der jeweiligen Fortschreibung. Ein gewisser Lehranteil ist dabei vorausgesetzt.

   (2) Den Gastwissenschaftlern der Freien Universität werden der Expertenausweis der Peking-Universität im Bereich der Kultur und Erziehung sowie der Ausweis des Hauptbüros für Devisenkontrolle für Einkäufe in Freundschaftsläden mit Inlandswährung ausgestellt.

   (3) Für die übliche Besichtigungsreise gewährt die Peking-Universität den Gastprofessoren der Freien Universität für die Lehre eine Vorzugsbehandlung.

3. Die Honorare oder Stipendien für chinesische Gastwissenschaftler sind so zu bemessen, daß sie die Kosten für eventuell notwendig werdende oder im Interesse des Forschungsaufenthaltes des chinesischen Gastes liegende Reisen innerhalb Deutschlands oder der benachbarten europäischen Länder abdecken. Die Honorare für die Gastprofessoren der Peking-Universität für die Lehre (4 Semesterwochenstunden) entsprechen den an der Freien Universität Berlin üblichen Sätzen von DM 3.500,-- für Gastprofessoren, ohne Lehre beträgt der Satz DM 2.800,--. Die übrigen Gastwissenschaftler erhalten monatlich DM 2.500,-- in der jeweiligen Fortschreibung. Ein gewisser Lehranteil ist dabei möglich. Die Peking-Universität benennt den jeweils in Betracht kommenden Status.

VERTRAG

über die Verlängerung des Vertrages über die Zusammenarbeit zwischen der Peking-Universität und der Freien Universität Berlin auf dem Gebiet der Forschung und Lehre vom 6. April 1981, zuletzt verlängert am 28.11.1990, auf die Jahre 1995-1997

Mit dem Ziel, die fruchtbare wissenschaftliche Zusammenarbeit und den wissenschaftlichen Austausch zwischen beiden Universitäten fortzusetzen, beschließen die Peking-Universität und die Freie Universität Berlin die Verlängerung des Verlängerungsvertrages vom 28.11.1990.

1. Der Verlängerungsvertrag vom 28. November 1990 wird um drei Jahre bis zum 5. Dezember 1997 verlängert.

2. Im Sinne des Vertrages vom 6. April 1981 sowie der 1984, 1986, 1988 und 1990 erfolgten Ergänzungen des Vertrages werden beide Universitäten folgende Bereiche in besonderem Maße fördern:

   1) Austausch von Hochschullehrern und Wissenschaftlern
   2) Weiterführung eines Promotionsprogramms
   3) Austausch wissenschaftlicher Materialien, Veröffentlichungen und Informationen
   4) Durchführung von gemeinschaftlichen Forschungen und Forschungszusammenkünften

3. Beide Universitäten sind sich einig, daß die unter 2. 1) - 4) genannten Austausch- und Gemeinschaftsprogramme nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und Gleichberechtigung geplant und durchgeführt werden.

   Die Austauschquoten betragen insgesamt:
   • 1 Hochschullehrer für 2 Semester (9 Monate insgesamt) jedes zweite Jahr
   • 3 junge Wissenschaftler für 18 Monate insgesamt jedes Jahr
   Innerhalb der gesamten Quoten können die Einzelquoten von der entsendenden Seite flexibel gestaltet werden.

4. Die Zusammenarbeit und der Austausch zwischen beiden Universitäten nach diesem Vertrag werden im Rahmen des geltenden „Kulturabkommens zwischen der Volksrepublik China und der Bundesrepublik Deutschland" durchgeführt.

5. Dieser Vertrag ist in Chinesisch und Deutsch abgefaßt; beide Texte sind gleichermaßen authentisch.

Berlin, den 05.12.1994

Präsident
Freie Universität Berlin

Prorektor
Peking-Universität

PROTOKOLL

zum Verlängerungsvertrag über die Zusammenarbeit zwischen der Freien Universität Berlin und der Peking-Universität vom 05.12.1994

Um den zwischen den beiden Universitäten abgeschlossenen Verlängerungsvertrag sinngemäß und im beiderseitigen Interesse durchführen und die freundschaftlichen Beziehungen ausbauen und verstärken zu können, wird gemäß Abschnitt 3. des oben genannten Verlängerungsvertrages folgendes vereinbart:

1. Die von der Freien Universität Berlin gewährten Forschungsstipendien oder Gehälter sind wie bei Humboldt-Stipendiaten ausschließlich für die Befriedigung der wissenschaftlichen und persönlichen Bedürfnisse des einzelnen eingeladenen chinesischen Gastwissenschaftlers bestimmt.

2. Dem Expertenstatus vergleichbare Rechte und Vergünstigungen werden wie folgt erläutert:

   1) Die Peking-Universität zahl den deutschen Gastprofessoren für die Lehre (4 Semesterwochenstunden) bei freier Wohnung für den Aufenthalt einen monatlichen Zuschuß von 2200 Yüan in der jeweiligen Fortschreibung; für Überstunden wird ein zusätzlicher Zuschuß gewährt. Den übrigen Gastwissenschaftlern gewährt die Peking-Universität freie Wohnung sowie einen monatlichen Zuschuß: für die Professoren 2000 Yüan und für die Dozenten und Assistenten 1500 Yüan in der jeweiligen Fortschreibung. Die Übernahme von Lehrstunden ist möglich.

   2) Für Besichtigungsreisen gewährt die Peking-Universität den Gastprofessoren der Freien Universität Berlin für die Lehre einen einmaligen Zuschuß von 3000 Yüan.

3. Die Honorare oder Stipendien für chinesische Gastwissenschaftler sind so zu bemessen, daß sie die Kosten für eventuell notwendig werdende oder im Interesse des Forschungsaufenthaltes des chinesischen Gastes liegende Reisen innerhalb Deutschlands oder der benachbarten europäischen Länder abdecken. Die Honorare für die Gastprofessoren der Peking-Universität für die Lehre (4 Semesterwochenstunden) entsprechen den an der Freien Universität Berlin üblichen Sätzen von DM 3.500,- für Gastprofessoren, ohne Lehre beträgt der Satz DM 2.800,-. Die übrigen Gastwissenschaftler erhalten monatlich DM 2.500,- in der jeweiligen Fortschreibung. Ein gewisser Lehranteil ist dabei möglich. Die Peking-Universität benennt den jeweils in Betracht kommenden Status.

4. Unter "Bewegungsfreiheit im Gastland" im Sinne von Abschnitt 3. des Verlängerungsvertrages ist zu verstehen, daß die aufnehmende Seite die Inlandsreisen im Rahmen der Forschung des Gastes nach geltendem Recht ermöglicht.

Berlin, den 05.12.1994

Präsident
Freie Universität Berlin

Prorektor
Peking-Universität

Vertrag

über die Verlängerung des Vertrages über die Zusammenarbeit zwischen der Peking-Universität und der Freien Universität Berlin auf dem Gebiet der Forschung und Lehre vom 6. April 1981, zuletzt verlängert am 5.12.1994, auf die Jahre 1997-2000

Mit dem Ziel, die fruchtbare wissenschaftliche Zusammenarbeit und den wissenschaftlichen Austausch zwischen beiden Universitäten fortzusetzen, beschließen die Peking-Universität und die Freie Unversität Berlin die Verlängerung des Verlängerungsvertrages vom 5.12.1994.

1. Der Verlängerungsvertrag vom 5. Dezember 1994 wird um drei Jahre bis zum 5. Dezember 2000 verlängert.

2. Im Sinne des Vertrages vom 6. April 1981 sowie der 1984, 1986, 1988, 1990 und 1997 erfolgten Ergänzungen des Vertrages werden beide Universitäten folgende Bereiche in besonderem Maße fördern:

   1) Austausch von Hochschullehrern und Wissenschaftlern

   2) Weiterführung des Promotionsprogramms vom 5.12. 1994

   3) Austausch wissenschaftlicher Materialien, Veröffentlichungen und Informationen

   4) Durchführung von gemeinschaftlichen Forschungen und Forschungszusammenkünften

3. Beide Universitäten sind sich einig, daß die unter 2. 1) - 4) genannten Austausch- und Gemeinschaftsprogramme nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und Gleichberechtigung geplant und durchgeführt werden.

   Die Austauschquote beträgt insgesamt 18 Mann/Monate jedes Jahr. Dabei werden Wissenschaftler, die gemeinsame Forschungsprogramme durchführen, vorrangig berücksichtigt.

   Innerhalb der gesamten Quote können Einzelquoten von der entsendenden Seite flexibel gestaltet werden. Jedes zweite Jahr kann von jeder der beiden Universitäten aus der laufenden Austauschquote des Jahres ein Zeitraum bis zu 6 Mann/Monaten für die Entsendung zum Studium des Hochschulwesens im Land der Partneruniversität in Anspruch genommen werden.

4. Die Freie Universität Berlin wird sich bemühen, bis zu zwei Praktikanten für ein Programm "Deutsch für Ausländer" an der Peking-Universität auszuwählen, während die Peking-Universität sich bemühen wird, bis zu zwei Praktikanten für ein Programm "Chinesch für Ausländer" an der Freien Universität Berlin auszuwählen.

5. Beide Seiten bemühen sich, den Austausch von bis zu drei Studenten im Hauptstudium jährlich zu fördern. Sie werden sich um finanzielle Förderung dieses Austausches bemühen.

6. Dieser Vertrag ist in Chinesisch und Deutsch abgefaßt; beide Texte sind gleichermaßen authentisch.

Peking, den 1. Sept. 1997

Präsident
Freie Universität Berlin

Rektor
Peking-Universität

Protokoll

zum Verlängerungsvertrag über die Zusammenarbeit zwischen der Freien Universität Berlin und der Peking-Universität vom 1997

Um den zwischen den beiden Universitäten abgeschlossenen Verlängerungsvertrag sinngemäß und im beiderseitigen Interesse durchführen und die freundschaftlichen Beziehungen ausbauen und verstärken zu können, wird gemäß Abschnitt 3. des oben genannten Verlängerungsvertrages folgendes vereinbart:

1. Die von der Freien Universität Berlin gewährten Forschungsstipendien oder Gehälter sind wie bei Humboldt-Stipendiaten ausschließlich für die Befriedigung der wissenschaftlichen und persönlichen Bedürfnisse des einzelnen eingeladenen chinesischen Gastwissenschaftlers bestimmt.

2. Dem Expertenstatus vergleichbare Rechte und Vergünstigungen werden wie folgt erläutert:

   1) Die Peking-Universität zahlt den deutschen Gastprofessoren für die Lehre (4 Semesterwochenstunden) bei freier Wohnung für den Aufenthalt einen monatlichen Zuschuß von 2200 Yuan in der jeweiligen Fortschreibung; für Überstunden wird ein zusätzlicher Zuschuß gewährt. Den übrigen Gastwissenschaftlern gewährt die Peking-Universität freie Wohnung sowie einen monatlichen Zuschuß: für die Professoren 2000 Yuan und für die Dozenten und Assistenten 1500 Yuan in der jeweiligen Fortschreibung. Die Übernahme von Lehrstunden ist möglich.

   2) Für Besichtigungsreisen gewährt die Peking-Universität den Gastprofessoren der Freien Universität Berlin für die Lehre einen einmaligen Zuschuß von 3000 Yuan.

   3) Die Peking-Universität zahlt den Praktikanten des Programms "Deutsch für Ausländer" für die Lehre (4 Semesterwochenstunden) bei freier Wohnung für den Aufenthalt einen monatlichen Zuschuß von 1000 Yuan in der jeweiligen Fortschreibung. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Peking-Universität wird kostenlos gewährleistet.

   Die Freie Universität Berlin zahlt den Praktikanten des Programms "Chinesisch für Ausländer" für die Lehre (4 Semesterwochenstunden) bei freier Wohnung für den Aufenthalt einen monatlichen Zuschuß von DM 850,- in der jeweiligen Fortschreibung. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Freien Universität Berlin wird kostenlos gewährt.

3. Die Honorare oder Stipendien für chinesische Gastwissenschaftler sind so zu bemessen, daß sie die Kosten für eventuell notwendig werdende oder im Interesse des Forschungsaufenthaltes des chinesischen Gastes liegende Reisen innerhalb Deutschlands oder der benachbarten europäischen Länder abdecken. Die Honorare für die Gastprofessoren der Peking-Universität für die Lehre (4 Semesterwochenstunden) entsprechen den an der Freien Universität Berlin üblichen Sätzen von DM 3.500,- für Gastprofessoren, ohne Lehre beträgt der Satz DM 2.800,-. Die übrigen Gastwissenschaftler erhalten monatlich DM 2.500,- in der jeweiligen Fortschreibung. Ein gewisser Lehranteil ist dabei möglich. Die Peking-Universität benennt den jeweils in Betracht kommenden Status. Beide Universitäten werden sich bemühen, Drittmittel für die Realisierung und Weiterführung des gemeinsamen Promotionsprogramms einzuwerben.

4. Unter " Bewegungsfreiheit im Gastland" im Sinne von Abschnitt 3. des Verlängerungsvertrages ist zu verstehen, daß die aufnehmende Seite die Inlandsreisen im Rahmen der Forschung des Gastes nach geltendem Recht ermöglicht.

Peking, den 4 Sept 1997

Präsident
Freie Universität Berlin

Rektor
Peking-Universität

VERTRAG

über die Verlängerung des Vertrages über die Zusammenarbeit zwischen der Peking-Universität und der Freien Universität Berlin auf dem Gebiet der Forschung und Lehre vom 6. April 1981, zuletzt verlängert am 01.09.1997, auf die Jahre 2001 -2004

Mit dem Ziel, die fruchtbare wissenschaftliche Zusammenarbeit und den wissenschaftlichen Austausch zwischen beiden Universitäten fortzusetzen, beschließen die Peking-Universität und die Freie Universität Berlin die Verlängerung des Verlängerungsvertrages vom 01.09.1997.

1. Der Verlängerungsvertrag vom 01. September 1997 wird um drei Jahre bis zum 5. Dezember 2004 verlängert.

2. Im Sinne des Vertrages vom 6. April 1981 sowie der 1984, 1986, 1988, 1990, 1997 und 2001 erfolgten Ergänzungen des Vertrages werden beide Universitäten folgende Bereiche in besonderem Maße fördern:

   1) Austausch von Hochschullehrern und Wissenschaftlern

   2) Weiterführung des Promotionsprogramms vom 5.12.1994

   3) Austausch von Studierenden. Die Modalitäten hierzu werden in einem gesonderten Memorandum geregelt.

   4) Austausch wissenschaftlicher Materialien, Veröffentlichungen und Informationen

   5) Durchführung von gemeinschaftlichen Forschungen und Forschungszusammenkünften

3. Beide Universitäten sind sich einig, daß die unter 2. 1) - 5) genannten Austausch- und Gemeinschaftsprogramme nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und Gleichberechtigung geplant und durchgeführt werden.

   Die Austauschquote beträgt insgesamt 18 Mann/Monate jedes Jahr. Dabei werden Wissenschaftler, die gemeinsame Forschungsprogramme durchführen, vorrangig berücksichtigt.

   Innerhalb der gesamten Quote können Einzelquoten von der entsendenden Seite flexibel gestaltet werden. Die Fachdisziplinen, die sich mit den kulturellen, geschichtlichen und sozialen Phänomenen des jeweiligen Partnerlandes beschäftigen, sind angemessen zu berücksichtigen. Jedes zweite Jahr kann von jeder der beiden Universitäten aus der laufenden Austauschquote des Jahres ein Zeitraum bis zu 6 Mann/Monaten für die Entsendung zum Studium des Hochschulwesens im Land der Partneruniversität in Anspruch genommen werden.

4. Die Freie Universität Berlin wird sich bemühen, bis zu zwei Praktikanten für ein Programm „Deutsch für Ausländer" an der Peking-Universität auszuwählen, während die Peking-Universität sich bemühen wird, bis zu zwei Praktikanten für ein Programm „Chinesisch für Ausländer" an der Freien Universität Berlin auszuwählen.

5. Dieser Vertrag ist in Chinesisch und Deutsch abgefaßt; beide Texte sind gleichermaßen authentisch.

Berlin, den 14. 05. 2001

Freie Universität Berlin

Prof. Dr. Peter Gaehtgens
Präsident

Peking Universität

Prof. Dr. Wang Debing
Chairman of University Council

PROTOKOLL

zum Verlängerungsvertrag über die Zusammenarbeit zwischen der Freien Universität Berlin und der Peking-Universität vom 14. 05. 2001

Um den zwischen den beiden Universitäten abgeschlossenen Verlängerungsvertrag sinngemäß und im beiderseitigen Interesse durchführen und die freundschaftlichen Beziehungen ausbauen und verstärken zu können, wird gemäß Abschnitt 3. des oben genannten Verlängerungsvertrages folgendes vereinbart:

1. Die von der Freien Universität Berlin gewährten Forschungsstipendien oder Gehälter sind wie bei Humboldt-Stipendiaten ausschließlich für die Befriedigung der wissenschaftlichen und persönlichen Bedürfnisse des einzelnen eingeladenen chinesischen Gastwissenschaftlers bestimmt.

2. Dem Expertenstatus vergleichbare Rechte und Vergünstigungen werden wie folgt erläutert:

   1) Die Peking-Universität zahlt den deutschen Gastprofessoren für die Lehre (4 Semesterwochenstunden, auch als Blockseminare möglich) bei freier Wohnung für den Aufenthalt einen monatlichen Zuschuß von 2200 Yüan in der jeweiligen Fortschreibung; für Überstunden wird ein zusätzlicher Zuschuß gewährt. Den übrigen Gastwissenschaftlern gewährt die Peking-Universität freie Wohnung sowie einen monatlichen Zuschuß: für die Professoren 2000 Yüan und für die Dozenten und Assistenten 1500 Yüan in der jeweiligen Fortschreibung. Die Übernahme von Lehrstunden ist möglich.

   2) Für Besichtigungsreisen gewährt die Peking-Universität den Gastprofessoren der Freien Universität Berlin für die Lehre einen einmaligen Zuschuß von 3000 Yüan.

   3) Die Peking-Universität zahlt den Praktikanten des Programms „Deutsch für Ausländer" für die Lehre (4 Semesterwochenstunden) bei freier Wohnung für den Aufenthalt einen monatlichen Zuschuß von 1000 Yüan in der jeweiligen Fortschreibung. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Peking-Universität wird kostenlos gewährleistet.

      Die Freie Universität Berlin zahlt den Praktikanten des Programms „Chinesisch für Ausländer" für die Lehre (4 Semesterwochenstunden, auch als Blockseminare möglich) bei freier Wohnung für den Aufenthalt einen monatlichen Zuschuß von DM 850,- in der jeweiligen Fortschreibung. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Freien Universität Berlin wird kostenlos gewährt.

3. Die Honorare oder Stipendien für chinesische Gastwissenschaftler sind so zu bemessen, daß sie die Kosten für eventuell notwendig werdende oder im Interesse des Forschungsaufenthaltes des chinesischen Gastes liegende Reisen innerhalb Deutschlands oder der benachbarten europäischen Länder abdecken. Die Honorare für die Gastprofessoren der Peking-Universität für die Lehre (4 Semesterwochenstunden) entsprechen den an der Freien Universität Berlin üblichen Sätzen von DM 3.500,- für Gastprofessoren, ohne Lehre beträgt der Satz DM 2.800,-. Die übrigen Gastwissenschaftler erhalten monatlich DM 2.500,- in der jeweiligen Fortschreibung. Ein gewisser Lehranteil ist dabei möglich. Die Peking-Universität benennt den jeweils in Betracht kommenden Status. Beide Universitäten werden sich bemühen, Drittmittel für die Realisierung und Weiterführung des gemeinsamen Promotionsprogramms einzuwerben.

4. Unter "Bewegungsfreiheit im Gastland" im Sinne von Abschnitt 3. des Verlängerungsvertrages ist zu verstehen, daß die aufnehmende Seite die Inlandsreisen im Rahmen der Forschung des Gastes nach geltendem Recht ermöglicht.

Berlin, d. 14. 05. 2001

Freie Universität Berlin

Prof. Dr. Peter Gaehtgens
Präsident

Peking Universität

Prof. Dr. Wang Debing
Chairman of University Council

VERTRAG

über die Verlängerung des Vertrages über die Zusammenarbeit zwischen der Peking-Universität und der Freien Universität Berlin auf dem Gebiet der Forschung und Lehre vom 6. April 1981, zuletzt verlängert am 14. 05. 2001, auf die Jahre 2005 -2009

Mit dem Ziel, die fruchtbare wissenschaftliche Zusammenarbeit und den wissenschaftlichen Austausch zwischen beiden Universitäten fortzusetzen, beschließen die Peking-Universität und die Freie Universität Berlin die Verlängerung des Verlängerungsvertrages vom **14.05.2001**.

1. Der Verlängerungsvertrag vom **14. Mai 2001** wird um vier Jahre bis zum **30. September 2009** verlängert.

2. Im Sinne des Vertrages vom 6. April 1981 sowie der 1984, 1986, 1988, 1990, 1997, 2001 und **2005** erfolgten Ergänzungen des Vertrages werden beide Universitäten folgende Bereiche in besonderem Maße fördern:

   1) Austausch von Hochschullehrern und Wissenschaftlern
   2) Weiterführung des Promotionsprogramms vom 5.12.1994
   3) **Weiterführung des Studierendenaustauschprogramms vom 14. 05. 2001. Die Modalitäten des erweiterten Studierendenaustauschprogramms werden in einem gesonderten Memorandum bis zum 31. Dezember 2005 geregelt.**
   4) Austausch wissenschaftlicher Materialien, Veröffentlichungen und Informationen
   5) Durchführung von gemeinschaftlichen Forschungen und Forschungszusammenkünften

3. Beide Universitäten sind sich einig, daß die unter 2. 1) - 5) genannten Austausch- und Gemeinschaftsprogramme nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und Gleichberechtigung geplant und durchgeführt werden.

   Die Austauschquote beträgt insgesamt 18 Mann/Monate jedes Jahr. Dabei werden Wissenschaftler, die gemeinsame Forschungsprogramme durchführen, vorrangig berücksichtigt.

   Innerhalb der gesamten Quote können Einzelquoten von der entsendenden Seite flexibel gestaltet werden. Die Fachdisziplinen, die sich mit den kulturellen, geschichtlichen und sozialen Phänomenen des jeweiligen Partnerlandes beschäftigen, sind angemessen zu berücksichtigen. Jedes zweite Jahr kann von jeder der beiden Universitäten aus der laufenden Austauschquote des Jahres ein Zeitraum bis zu 6 Mann/Monaten für die Entsendung zum Studium des Hochschulwesens im Land der Partneruniversität in Anspruch genommen werden.